

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2018

Nr. 2018/119

**Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile
(Planungsausgleichsgesetz, PAG)
Stellungnahme des Regierungsrates zu den Änderungsanträgen der FIKO vom
17. Januar 2018 (RG 0170/2017)**

1. Erwägungen

Die Finanzkommission (FIKO) hat an ihrer Sitzung vom 17. Januar 2018 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2017/1553 vom 12. September 2017 und RRB Nr. 2018/46 vom 16. Januar 2018) behandelt. Die Änderungsanträge der FIKO zum Beschlussesentwurf lauten:

Ziffer I.

§ 5 Absatz 3 soll wie im ursprünglichen Beschlussesentwurf vom 12. September 2017 lauten:

Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement weitere Abgabebetbestände, wie Aufzonungen und andere Umzonungen, vorsehen.

§ 6 Absatz 2 soll lauten:

Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.

§ 8 Absatz 2 soll lauten:

Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement maximal einen zusätzlichen Satz von bis zu 20 Prozentpunkten festlegen.

§ 13 Absatz 3 soll lauten:

Die Entschädigung aus materieller Enteignung trägt unter Vorbehalt von Absatz 5 der Kanton ausschliesslich mit den ihm zugeflossenen zweckgebundenen Erträgen aus der Mehrwertabschöpfung.

§ 13 Absatz 4 soll neu lauten:

Der Kanton richtet zum Vollzug des Planungsausgleichs einen zweckgebundenen Fonds ein.

§ 13 Absatz 4 der Vorlage wird neu Absatz 5:

Ist die Entschädigung für eine kompensatorische Auszonung aufgrund einer Einzonung von kommunaler Bedeutung geschuldet, trägt sie die Einwohnergemeinde.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

2

2. Beschluss

- 2.1 Am Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018 zum § 5 Absatz 3 (RRB Nr. 2018/46) wird festgehalten.
- 2.2 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 17. Januar 2018 zum § 6 Absatz 2 wird zugestimmt.
- 2.3 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 17. Januar 2018 zum § 8 Absatz 2 wird zugestimmt.
- 2.4 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 17. Januar 2018 zum § 13 Absatz 3 wird zugestimmt.
- 2.5 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 17. Januar 2018 zum § 13 Absatz 4 (neu) wird nicht zugestimmt.
- 2.6 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 17. Januar 2018 zum § 13 Absatz 5 (neu) wird nicht zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsanträge der FIKO vom 17. Januar 2018

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (alb, cs, br) (3)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Staatskanzlei Logistik und Justiz (FF)
Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)
Aktuarin FIKO (ama)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat